

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14/15

Münster, den 1. August 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 150 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2017– Änderung von § 40 KAVO – 209

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 151 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute 210
Art. 152 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 210

- Art. 153 Personalveränderungen 211
Art. 154 Unsere Toten 214

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 155 Satzung der Schulstiftung St. Benedikt 215
Art. 156 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Schulstiftung St. Benedikt in Vechta 220

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 150 **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 07.06.2017 – Änderung von § 40 KAVO –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 07. Juni 2017 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt ge-

ändert am 07.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 106), wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 1 Buschstabe g) Doppelbuchstabe dd) werden die Worte „im Haushalt des Mitarbeiters lebenden“ gestrichen.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2017 in Kraft.
III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 28.06.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 151 **Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute**

- Thema:** „Moses-Geschichten erschließen“
Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung
- Begleitung:** Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg
- Zielgruppe:** Priester, Diakone, Ordensleute
- Termin:** 19. - 23. November 2017
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 13.00 Uhr
- Kosten:** 275,00 € (Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)
- Anmeldung:** bis zum 15.10.2017 an
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Heßstraße 24
80799 München
Tel.: 089/272942-14
E-Mail: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.de

Ort: Bildungshaus Kloster Schwarzenberg
Klosterdorf 1
91443 Scheinfeld
Tel.: 09162/92889-0
Fax: 09162/92889-90
E-Mail: info@kloster-schwarzenberg.de
www.kloster-schwarzenberg.de

Art. 152 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Borken		Auskünfte erteilt
Dekanat Ahaus	Schöppingen St. Brictius Ltd. Pfarrer: Thomas Diedershagen	Karl Render

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Dinslaken	Dinslaken St. Vincentius	Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Kategorial	Datteln Krankenhausseelsorge Vestische Kinder- und Jugendklinik	Karl Render

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Kategorial u. Gemeinde	Kevelaer Krankenhausseelsorge Marien-Hospital Stellenumfang: 75 % Kevelaer, St. Marien Stellenumfang: 25 %	Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt		Auskünfte erteilt
Dekanat Rheine	St. Dionysius Rheine Ltd. Pfarrer: Thomas Lemanski	Karl Render

AZ: HA 500

13.7.17

Art. 153 Personalveränderungen

A l b r a c h t, Matthias, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Josef, zum 1. August 2017 Pastoralreferent für mediale Verkündigung im Bistum Münster (50 %) sowie Bistumsbeauftragter für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Bistum Münster (50 %).

A u t s c h, Pater Rainer, zum 1. Juli 2017 zum Subsidiar (25%) in Münster Liebfrauen-Überwasser ernannt.

B a n s, Michaela, Pastoralreferentin in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) in Münster, zum 1. August 2017 in der Kirchengemeinde Nottuln St. Martin.

B a u k m a n n, Anja, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger.

B e r e n t z e n, Michael, als Kaplan in Kleve St. Mariä Himmelfahrt mit Ablauf des 14. September 2017 entpflichtet. Wurde zum 15. September 2017 zum geschäftsführenden Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde und zusätzlich zum rector ecclesiae der Petri-Kirche in Münster ernannt.

B ü c k e r, Vanessa, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rhede St. Gudula, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Bocholt St. Josef.

D a h m e n, Ludger, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Rees St. Irmgardis, zum 1. August 2017 in der Krankenhausseelsorge im St.-Willibrord-Spital (50 %) in Emmerich und in den Kirchengemeinden Emmerich St. Christophorus und St. Johannes d. T. (50 %).

D r e s e n, Heiner, Pastor m. d. T. Pfarrer, zum 1. Juli 2017 zum rector ecclesiae der Kapelle im Kapelle im St. Clemens-Hospital Geldern und der Kapelle im Haus Golten Geldern ernannt.

G r a m m a n n, Matthias, Pastoralassistent in der Propsteigemeinde Recklinghausen St. Peter zum 1. August 2017 Pastoralreferent im Areopag in Recklinghausen.

G ü n d l i n g, Carmen, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Saerbeck St. Georg, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Horstmar St. Gertrudis.

H a g e d o r n, Jonas, als Kaplan in Coesfeld Anna Katharina mit Ablauf des 31. August 2017 entpflichtet. Zum 1. September 2017 zum Kaplan in Stadtlohn St. Otger ernannt.

H a g e m a n n, Ulrich, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Antonius, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius.

H e i l e n k ö t t e r, Marc, zum 22. September 2017 als Kaplan in Wesel St. Nikolaus entpflichtet. Ihm wurde die Pfarrstelle Harsewinkel St. Lucia übertragen. Pfarreinführung ist für den 14. Oktober 2017 vorgesehen.

H o l l e n h o r s t, Birgit, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius (60 %) und Mitarbeiterin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (8 Wstd.), zum 15. August 2017 in der Krankenhausseelsorge im St. Josef-Stift in Sendenhorst (80 %).

H o r n, Jan-Christoph, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritz (50 %) und Mitarbeiter im Referat Pastoralberatung (50 %), zum 1. August 2017 mit 100 % im Referat Pastoralberatung im Bischöflichen Generallvikariat.

J a g r i, Jacob Nsuibaan, mit Ablauf des 30. Juni 2017 als Subsidiar in Greven St. Johannes-Baptist entpflichtet und zum 1. Juli 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG ernannt.

K a r a l u t h a r a, P. Freni, zum 1. Oktober 2017 zum Pastor in Vreden St. Georg ernannt.

K o c k m a n n, Barbara, Pastoralassistentin in Reken St. Heinrich, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in Reken St. Heinrich (50 %) und Geistliche Leiterin der KJG (50 %).

K ö h l e r, Matthias, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Marien, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven St. Willehad.

K o l t e r, Dr. Susanne, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster-Süd St. Joseph, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster-Süd St. Joseph.

K ö p p e n, Hans-Bernd, wird zum 3. September 2017 gemeinsam mit Pfarrer Dr. Detlef Ziegler solidarisch die Seelsorge in der Pfarrei St. Lamberti in Münster übertragen und unter Beibehaltung seiner Tätigkeiten als Domkapitular und Dompfarrer mit Ablauf des 30. Juni 2017 entpflichtet.

L e i b o l d, Dr. Stefan, Pastoralassistent in Münster St. Clemens, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster St. Clemens.

L i n k e, Johannes, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Herten St. Antonius, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Waltrop St. Peter.

L o h r e, Johannes, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius, zum 1. August 2017 in der Kirchengemeinde Sassenberg St. Marien und Johannes.

L u e r w e g, Anne, Krankenhauspastoralassistentin in der St.-Christophorus-Klinik in Coesfeld, zum 1. August 2017 Krankenhauspastoralreferentin in der St.-Christophorus-Klinik in Coesfeld.

L ü t k e, Dr. Ulrich, zum 1. Oktober 2017 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im St. Franziskus Hospital Münster und zum rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle (50%) ernannt.

N g u y e n, Cong Tru, Pastoralassistent in Oldenburg St. Marien, zum 1. August 2017 Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Marien.

P a n k o t t u, Sr. Thressiamma, Krankenhauspastoralassistentin im St. Josef Hospital in Xanten, zum 1. August 2017 Krankenhauspastoralreferentin im Josef Hospital in Xanten.

P o t o w s k i, Christoph, als Kaplan in Stadtlohn St. Otger mit Ablauf des 3. September 2017 entpflichtet. Zum 4. September 2017 zum Kaplan in Xanten St. Viktor ernannt.

P u t h e n p a r a m b i l, P. John Babu zum 1. Oktober 2017 zum Pastor in Vreden St. Georg ernannt.

R a k e, Benedikt, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Lohne St. Gertrud, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Ahaus (Altstätte) St. Mariä Himmelfahrt.

R e i c h, Pia-Katharina, Pastoralassistentin in Recke St. Dionysius, zum 1. August 2017 in der Kirchengemeinde Münster St. Petronilla.

R i c h a r t z - R e i k e, Hildegard, Krankenhauspastoralassistentin im Gertrudishospital in Herten, zum 1. August 2017 Krankenhauspastoralreferentin im Gertrudishospital in Herten (60 %).

R o l f e s, Florian, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Emstek St. Margaretha, zum 1. August 2017 in der Kirchengemeinde Damme St. Viktor.

R o s e n b a u m, Ulrike, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster (Handorf) St. Petronilla, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in Ostbevern St. Ambrosius (50 %).

R o t h e, Dr. Oliver, als Kaplan in Xanten St. Viktor mit Ablauf des 29. August 2017 entpflichtet. Zum 30. August 2017 zum Kanonikus in Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König ernannt.

S a u e r, Lisa, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Wesel St. Nikolaus, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritius.

S c h n e i d e r, Maurus, zum 1. Juli 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer zur Aushilfe in der Pfarrei Kranenburg-Nütterden St. Antonius Abbas ernannt.

S t e l t h o v e, Benedikt, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Bocholt Liebfrauen, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Marl Heilige Edith Stein.

S u r m a n n, Daniela, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Jever St. Benedikt, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Dinklage St. Catharina.

T e n b r i n k, Daniel, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Vreden St. Georg, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Legden St. Brigida - St. Margaretha.

T h i e n, Nicole, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes, zum 15. August 2017 in der Kirchengemeinde Selm St. Ludger.

Thöle-Busse, Cordula, Krankenhauspastoralassistentin im Krankenhaus Johanneum in Wildeshausen, zum 1. August 2017 Krankenhauspastoralreferentin im St. Marienhospital in Vechta.

Umoh, Dr. Christopher, vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wilhelmshaven St. Willehad ernannt.

Van Gelder, Dr. Theo, Krankenhauspastoralassistent im St. Franziskus-Hospital in Münster, zum 1. August 2017 Krankenhauspastoralreferent im St. Franziskus-Hospital in Münster.

Von Keitz, Felix, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Lohne St. Gertrud, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Steinfeld St. Johannes Baptist.

Von Keitz, Greta, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Delmenhorst St. Marien, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Lohne St. Gertrud.

Wessels, Carolin, Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Haltern St. Sixtus, zum 1. August 2017 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Lengerich Seliger Niels Stensen.

Wichmann, Michael, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Dülmen St. Viktor, zum 1. August 2017 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Dateln St. Amandus.

Wolf, Stephan, mit Ablauf des 15. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Schöppingen St. Brictius und als Bischöflicher Beauftragter für die in der Gemeindeseelsorge tätigen Priester der Weltkirche entpflichtet. Zugleich wurde ihm die Pfarrstelle Coesfeld St. Johannes d. T. übertragen.

Ziegler, Dr. Detlef, wird zum 3. September 2017 gemeinsam mit Domkapitular Hans-Bernd Köppen solidarisch die Seelsorge in der Pfarrei St. Lamberti in Münster übertragen und zum Moderator des Priesterteams ernannt. Mit Ablauf des 30. Juni 2017 wird er von seinen bisherigen Aufgaben entpflichtet und darüber hinaus zur weiteren Mitarbeit in den Fort- und Ausbildungskursen des IDP beauftragt und für den Lehrauftrag im Fach Homiletik freigestellt.

Neueinstellung:

Blasi, Stefan, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis.

Born, Jonas, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Dorsten St. Agatha.

Brockjan, Johannes, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Vreden St. Georg.

Brun, Klaus, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Lüdinghausen St. Felizitas.

Dinh-Päslér, Dung, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven St. Willehad.

Eickmann, Max, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin der Kirchengemeinde Münster, St. Nikolaus.

Fechtenkötter, Christian, Diakon m. Z. und Pastoralassistent zum 1. August 2017 in der Kirchengemeinde Coesfeld St. Lamberti.

Gocke, Thomas, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Ahlen St. Bartholomäus.

Hermanns, Stefan, zum 1. August 2017 in der als Pastoralassistent Kirchengemeinde Wesel St. Nikolaus.

Holetzke, Thimo, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Marien.

Holfeld, Sr. Ulrike, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Bocholt Liebfrauen.

Janßen, Christoph, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Emstek St. Margaretha.

Krapf, Antonie, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Werne St. Christophorus.

Krause, Thomas, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Josef.

Langenkämper, Philipp, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Saerbeck, St. Georg.

Liffers, Hannah, Pastoralassistentin im Bistum Aachen, zum 1. August 2017 als Pastoralreferentin in der Kath. Studierenden- und Hochschulgemeinde in Münster.

Möller, Katharina, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Münster-Hiltrup St. Clemens.

Müller-Bohle, Ann-Kathrin, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick St. Josef

Nelke, Karen, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rhede St. Gudula.

N g u y e n, Huu Tri, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Recklinghausen St. Antonius.

O l e s c h k o, Agatha, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Hamm Clemens August Graf von Galen.

O s t e r m a n n, Sarah, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Ascheberg St. Lambertus.

P i o n t e k, Matthias, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Haltern St. Sixtus.

R a a b e, Dr. Miroslava, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Senden St. Laurentius.

R ö s k e n b l e c k, Felix, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser.

R o t e r m a n n, Stefanie, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Straelen St. Peter und Paul.

R u n d e, Raphael, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie.

S c h l o t m a n n, Tim, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Coesfeld St. Lamberti.

S p i e k e r, Mirco, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Bakum St. Johannes Baptist.

S p i e k e r - K r e f t, Andrea, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Ochtrup St. Lambertus.

T e n h a f t, Lara, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Wesel St. Nikolaus.

T h i e r, Maria, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Isselburg St. Franziskus.

T r e s c h e r, Dr. Stephan, zum 1. August 2017 als Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Vechta St. Mariä Himmelfahrt.

W i e s c h u s, Stephanie, zum 1. August 2017 als Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Herten St. Antonius.

Es wurde emeritiert:

G r o t h e, Günther, mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich

vorläufig den Status eines parochus emeritus verliehen.

H a r m e l i n g, Johannes, zum 1. August 2017 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Bocholt St. Josef emeritiert.

L ö h n e r t, Dr. Gernot, zum 1. August 2017 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Hamminkeln Maria Frieden emeritiert.

S ü h l i n g, Hermann, zum 1. August 2017 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Heiden St. Georg emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B u d a u, Iosif, mit Ablauf des 30. September 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

C u n a r d t, Carsten, derzeit Kaplan in Kerken St. Dionysius und Rheurdt St. Martinus, mit Ablauf des 31. August 2017 entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

AZ: HA 500

13.7.17

Art. 154

Unsere Toten

S c h l ü t t e r, Georg, Pfarrer em., am 12. Januar 1941 in Rees (Bienen) geboren, zum Priester geweiht am 28. Juni 1969 in Münster. Zunächst war er als Kaplan in Ahlen St. Ludgerus tätig. Im darauffolgenden Jahr wurde er zum Kaplan in Nordwalde St. Dionysius und im Jahre 1971 zum Kaplan in Herten (Süd) St. Joseph ernannt. Zum Kaplan in Berlin St. Petrus wurde er 1975 und zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der selben Pfarrei 1980. Im Jahre 1981 wurde er zum Diözesanjugendseelsorger für den Westteil des Bistums Berlin und im Jahre 1982 zum Domvikar an der St. Hedwigs-Kathedrale in Berlin ernannt. 1983 wurde er Pfarrverwalter in Berlin (Kreuzberg) St. Johannes. Im Jahre 1988 wurde er zusätzlich zum Pfarradministrator in Berlin St. Marien (Liebfrauen) und zum Ordensreferent im Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin ernannt. Im Jahre 1989 wurde er in das Erzbistum Berlin inkardiniert. Im Jahr darauf wurde er zum Pfarrer in Berlin (Kreuzberg) St. Marien (Liebfrauen) ernannt. Im Jahre 1991 wurde er zusätzlich Administrator in Berlin (Kreuzberg) St. Michael. Freigestellt zum Seelsorger auf der Fazenda da Esperanca, Brasilien wurde er im Jahre 2000. Kuratus in Brieslang St. Marien wurde er im Jahr 2001. Ein Jahr später wurde er zusätzlich Pfarradministrator in Nauen St. Peter und Paul und Ketzin

Rosenkranz Königin. Seit dem Jahre 2004 war er Pfarrer i. R. auf der Fazenda da Esperanca in Nauen, 2009 in Irree/Allgäu und 2001 im Kloster Mörmter in Xanten. Er starb am 29. Juni 2017 im Alter von 76 Jahren.

Schürmann, Albert, Pfarrer em., am 8. Februar 1938 in Münster geboren, zum Priester geweiht am 25. Januar 1966 in Münster. Zunächst war er als Kaplan in Lünen St. Marien und im Jahre 1970 wurde er Kaplan in Duisburg (Rheinhausen) St. Marien.

Zum Schulpfarrer an der Fürstenbergschule in Recke und Subsidiar an St. Dionysius wurde er 1974 ernannt. 1975 wurde er zum Kaplan in Recklinghausen St. Antonius und 1979 zum Pfarrer in Münster (Wolbeck) St. Nikolaus ernannt. 1990 übernahm er die Aufgabe als Pfarrer in Ennigerloh (Enniger) St. Mauritius. Seit seiner Emeritierung im Jahre 1998 lebte er in Münster St. Mauritz. Er starb am 1. Juli 2017 im Alter von 79 Jahren.

AZ: HA 500

13.7.17

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 155 **Satzung der Schulstiftung St. Benedikt**

Art. I

§ 1

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit
und Siegelführung der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Schulstiftung St. Benedikt.“
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Vechta.
- (3) Die Stiftung hat Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Die Stiftung führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gem. can. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung im Bereich des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster sind die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere des katholischen Schul- und allgemeinen Bildungswesens, und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), insbesondere der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Selbstverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens, sowie kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 AO.
- (2) Die Stiftung dient der Erfüllung der Aufgaben gemäß der can. 793 ff. CIC in der Fassung von 1983.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Übernahme der Trägerschaft eigener schulischer, schulähnlicher und anderer, insbesondere erzieherischer Einrichtungen, die das katholische Schulwesen prägen und ergänzen.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Jugendhilfe, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(6) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

(7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere katholischen – Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.

(8) Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.

- (9) Soweit durch die Stiftung andere Schulträger begünstigt werden, ist durch Vertrag sicherzustellen, dass
- a) der Stiftung bei Einstellung von Lehrkräften die daraus erwachsenen Ausgaben zu erstatten sind,
 - b) eine Gesamtschuldnerschaft der Stiftung mit den Schulträgern gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse (GVK) vorliegt, insbesondere wenn die Leistungen der GVK nicht ausreichend sind,
 - c) eine Vereinbarung über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages für durchgeführte Leistungen zu treffen ist.
- (10) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen anderer freier Träger im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (z. B. Schulen in Ordensträgerschaft) betreuen und beraten.
- (11) Für die Stiftung gelten neben den staatlichen Gesetzen die kirchlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Bischöfliche Schulgesetz und die Kirchliche Stiftungsordnung (KiStiftO). Die in § 4 und § 12 KiStiftO aufgeführten Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus bedürfen Beschlüsse, die ein kirchliches Beamtenverhältnis begründen, ändern oder aufheben, zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden von der Römisch-Ka-

tholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster insoweit gewährleistet, wenn Leistungen des Staates, eigene Mittel der Stiftung, Elternbeiträge und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

- (2) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.
Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.
Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Wiederberufung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirk-

sam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte und sparsame Verwendung aller zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach § 5 dieser Satzung zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
 4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
 5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
- (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben sachkundigen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die derzeitigen Mitglieder des Kuratoriums. Diese Amtszeit endet mit der laufenden Amtszeit. Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflichen Offizial berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der Bischöfliche Offizial sein. Der Bischöfliche Offizial ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,

- c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - aa) mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere Schulleiter,
 - bb) mit Dienstvertragsbeamten, mit beurlaubten Landesbeamten und mit Beamten im Kirchendienst,
 - g) Sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

Neben den Sitzungen nach Satz 1 und 2 kann der Vorsitzende des Stiftungsrates zu Schulleiterkonferenzen einladen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3) so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.
- (8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.
- (9) Zu Sitzungen des Stiftungsrates können der Stiftungsvorstand oder der Vorsitzende des Stiftungsrates weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die mit der Bischöflichen Schulaufsicht betrauten Schulräte sollen stets hinzugezogen werden, die jeweiligen Schulleiter(innen) der einzelnen Schulen, sofern Beratungen anstehen, die die jeweiligen Schulen betreffen.
- (10) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische

Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Stiftungsrat unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

- (11) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 10 gefasst worden sind, sind dann unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen stimmberechtigten Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann und die Interessenkollision (Befangenheit) innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich angezeigt wird.
- (12) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

§ 12

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Schuljahr, jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 13

Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung hat für jedes Rechnungsjahr einen Wirtschaftsplan zu erstellen, der alle Erträge und Aufwendungen enthält. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist u.a. der Stellenplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen.
- (3) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie einen kaufmännischen Jahresabschluss gemäß den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 288 HGB aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Spezialvorschriften zu beachten sind. Die vorbezeichneten Vorschriften, insbesondere § 267 HGB, finden eine sinnvolle Anwendung. Die Stiftung hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich neben der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschluss auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige

Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel zu erstrecken. Der Jahresabschluss der Stiftung ist dem Stiftungsrat bis zum 31.12. des Kalenderjahres zur Beratung und Feststellung vorzulegen.

- (4) Der festgestellte Jahresabschluss der Stiftung ist dem Bischöflich Münsterschen Offizialat bis zum 31.01. des nachfolgenden Kalenderjahres einzureichen
- (5) Im Übrigen finden die Richtlinien für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Offizialatsbezirk Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14

Änderung des Satzungszwecks, Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. § 17 bleibt davon unberührt.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

§ 16

Kirchliche Schulaufsicht

Die kirchliche Schulaufsicht über die Schulen in Trägerschaft der Stiftung wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat wahrgenommen. Sie nimmt die fachliche Schulaufsicht wahr.

§ 17

Aufhebung der Stiftung

Können der Zweck oder die Aufgaben der Stiftung nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Bei seiner Aufhebung fällt das Gesamtvermögen der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zu mit der Auflage, dieses zu den in § 3 genannten Zwecken zu verwenden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 23.11.2005, geändert am 11.07.2007, 10.08.2008 und 21.03.2016. Sie tritt am 26.06.2017 in Kraft.

Vechta, den 26.06.2017

gez. † Weihbischof Wilfried Theising

gez. Michael gr. Hackmann

gez. Dr. Wolfgang Sieverding

gez. Hermann Gaschemann

gez. Margret Meyer

gez. Berna Kleine Hillmann

Art. 156 **Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Schulstiftung St. Benedikt in Vechta**

Die am 26.06.2017 vom Kuratorium der Schulstiftung St. Benedikt beschlossene Satzungsänderung der Schulstiftung St. Benedikt, die zum 26.06.2017 in Kraft tritt, wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

gez. † Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial
und Weihbischof